



GEMEINDE ZERMATT

Reglement der Wasserversorgung Zermatt

1972

Definition der Wasserversorgung

Art. 1

Die Wasserversorgung ist eine öffentliche Infrastruktureinrichtung der Munizipal- und Burgergemeinde und dient der Abgabe von Wasser für häusliche, gewerbliche, landwirtschaftliche und industrielle Bedürfnisse.

Gleichzeitig ist die Wasserversorgung für die Sicherstellung einer genügenden Löschwasserreserve innerhalb des Versorgungsnetzes besorgt.

Erschliessung

Art. 2

Das öffentliche Wasserversorgungsnetz soll, im Verhältnis der Menge und der Installationskapazität, das Baugebiet der Gemeinde umfassen, wobei der systematische Aufbau nach den finanziellen Möglichkeiten der Gemeinde zu erfolgen hat. Im erschlossenen Gebiet ist der Anschluss obligatorisch.

Anschlussrecht

Art. 3

Generell darf der Anschluss an das Wasserversorgungsnetz nicht verweigert werden. Ausserhalb der Bauzonen kann die Gemeinde den Anschluss bei möglicher Überlastung verweigern.

Gesuch um Anschlussbewilligung

Art. 4

- a) Wer sich an das öffentliche Wasserversorgungsnetz anschliessen will, hat einen schriftlichen Antrag an die Verwaltung der Wasserversorgung zu richten. Dasselbe gilt auch bei Erweiterungen oder Abänderungen der bereits bestehenden Installationen.
- b) Installationen und Anschlüsse an das Wassernetz dürfen nur von Installateuren ausgeführt werden, die von der Gemeinde eine Konzession haben.
- c) Die Anschlüsse an das Hauptnetz dürfen nur unter Aufsicht des Wasseraufsehers erfolgen.

Benützungsanspruch

Art. 5

Der Abonnent ist für die vorschriftsmässige Benützung der technischen Einrichtung verantwortlich. Es ist untersagt, an Drittpersonen Wasser abzugeben oder zu ändern als in diesem Reglement vorgesehenen Zwecken zu verwenden.

Wasserverbrauch

Art. 6

Jeder Abonnent ist verpflichtet, einen übermässigen Wasserkonsum zu vermeiden. Die Wasserleitungen sind so zu isolieren, dass auch bei anhaltender Kälte ein Einfrieren der Leitungen ohne ständiges Laufenlassen des Wassers verhindert wird.

Wassermangel

Art. 7

Bei Wassermangel kann die Verwaltung der Wasserversorgung über einschränkende Massnahmen verfügen. Die Wasserabgabe erfolgt ohne Garantie hinsichtlich Härte, Temperatur oder konstantem Druck.

Mängel

Art. 8

Allfällige Unterbrechungen des Wasserzuflusses, ungenügende Deckung des Bedarfes oder andere vorübergehende Mängel in der Wasserversorgung, die sie nicht selbst verschuldet, verpflichtet die Gemeinde weder zu einem Schadenersatz noch zur Herabsetzung des Tarifes.

Löschwasser

Art. 9

- a) Bei Feualarm stehen dem Feuerwehrdienst die Installationen der öffentlichen und privaten Hydranten zur Verfügung.
- b) Die Hydranten dürfen in der Regel nur zu Feuerlöschzwecken dienen. Für einen vorübergehenden ausnahmsweisen Gebrauch ist eine Bewilligung der Verwaltung der Wasserversorgung einzuholen. Für eine längere Dauer der Benützung ist ein schriftliches Gesuch einzureichen.

Anschlussleitungen

Art. 10

- a) Das Erstellen gemeinsamer Anschlussleitungen ist gestattet und kann, wenn die Verhältnisse es rechtfertigen, von der Gemeindeverwaltung vorgeschrieben werden.
- b) Die Zuleitung vom Gemeindenetz zum Grundstück erfolgt auf Kosten des Abonnenten.
- c) Die Anschlussleitungen müssen technisch einwandfrei erstellt und fachgerecht verlegt werden. Fehlerhafte Installationen müssen auf Kosten des Abonnenten verbessert werden.

Unterhalt

Art. 11

Die Privatleitungen sind dauernd in gutem Zustand zu erhalten. Die Gemeinde ist befugt, unterlassene Unterhaltsarbeiten auf Kosten des Eigentümers ausführen zu lassen.

Kontrolle

Art. 12

Dem Gemeinderat oder den von ihm beauftragten Fachleuten steht das Recht der Aufsicht über den Wasseranschluss an das öffentliche Netz, die Privatleitungen und die Art des Wasserbezuges zu. Bei Kontrollen müssen die Räumlichkeiten, durch welche Wasserleitungen führen, oder wo sich Wasserzähler befinden, besichtigt werden können.

Gebühren

Art. 13

- a) Die Wasserversorgung muss selbsttragend sein. Die Verwaltung der Wasserversorgung hat die Taxen dementsprechend festzulegen. Diese bestehen aus:
1. einer Anschlussgebühr;
 2. einem Verbrauchstarif;
 3. und einer Zählermiete.
- b) Der Einbau von Zählern ist bei allen Bauten obligatorisch.
- c) Ein- und Ausbau der Wasserzähler gehen zu Lasten des Abonnenten.

Mehrere Eigentümer

Art. 14

- a) Befindet sich eine Liegenschaft im Eigentum mehrerer Abonnenten, so muss ein Vertreter bestimmt werden, der gegenüber der Verwaltung der Wasserversorgung verantwortlich ist, oder es muss von den Eigentümern angegeben werden, in welchem Verhältnis der Gesamtverbrauch verteilt wird. Bei Uneinigkeiten hält sich die Verwaltung der Wasserversorgung vor, mehrere notwendige Wasserzähler einzubauen.
- b) Der Zähler bleibt Eigentum der Gemeinde. Der Standort des Zählers muss so gewählt sein, dass dessen Kontrolle jederzeit gewährleistet ist. Dieser Standort soll frostsicher sein.
- c) Der Unterhalt und die periodische Prüfung der Zähler gehen zu Lasten der Gemeinde. Für Schäden, die nicht auf normale Abnutzung zurückzuführen sind, haftet der Abonnent.
- d) Der Abonnent kann eine Nachprüfung des Zählers verlangen. Ergibt die Prüfung eine Abweichung von 6%, so übernimmt die Gemeinde die Kosten des Zählerwechsels. Andernfalls gehen die Kosten für Prüfung und Auswechseln des Zählers zu Lasten des Abonnenten.

Rechnungsstellung

Art. 15

- a) Die Rechnungsstellung für den Wasserverbrauch und die Zählermiete erfolgt ordentlichweise halbjährlich an den Liegenschaftseigentümer, Reklamationen sind innert 10 Tagen schriftlich an die Verwaltung der Wasserversorgung zu richten. Der Rechnungsbetrag ist innert 30 Tagen zahlbar.
- b) Sofern der tatsächliche Wasserverbrauch infolge Defekts des Wasserzählers nicht festgestellt werden kann, wird die Rechnung aufgrund des mutmasslichen Verbrauchs ausgestellt. Dabei ist der Verbrauch der vorherigen oder darauffolgenden Bezugsperiode als Grundlage anzunehmen.
- c) Wenn der Wasserzins 14 Tage nach der zweiten Zahlungsaufforderung nicht entrichtet wird, kann dem Abonnenten die Wasserzufuhr abgeschnitten werden.

Zuwiderhandlungen

Art. 16

- a) Wird diesen Vorschriften zuwidergehandelt oder nachweislich Wasser verschwendet, ist der Gemeinderat berechtigt, Bussen von CHF 10.-- bis CHF 1'000.-- zu verhängen.
- b) Konzessionierten Installateuren kann bei gröblicher Verletzung dieses Reglementes vom Gemeinderat die Konzession entzogen werden.

Differenzen, Beschwerden

Art. 17

- a) Differenzen in der Auslegung dieses Reglementes werden von der Verwaltung der Wasserversorgung entschieden.
- b) Beschwerden gegen Entscheide der Verwaltung der Wasserversorgung sind innert 20 Tagen nach Erhalt der schriftlichen Mitteilung an den Staatsrat zu richten.

So beschlossen an der gemeinsamen Sitzung vom 09. März 1972 des Munizipal- und Burgerrates Zermatt.

Für den Gemeinderat:

Der Präsident:
J. Aufdenblatten

Der Schreiber:
G. Biner

Für den Burgerrat:

Der Präsident:
O. Julen

Der Schreiber:
R. Perren